



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975	Berlin, den 5. März 1975	Teil I Nr. 11
------	--------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 75	Zweite Verordnung über die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern	197
30.1. 75	Verordnung über Ehrentage für Werktätige in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft und die Verleihung staatlicher Auszeichnungen	197
30.1. 75	Anordnung über Ordnungen zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen.....	199

Zweite Verordnung* * 1
über die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche
und die Erhöhung des Mindesturlaubs
für vollbeschäftigte werktätige Mütter
mit mehreren Kindern

vom 13. Februar 1975

Zur Änderung der Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern (GBl. II Nr. 27 S. 313) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung gilt für die in einem Arbeitsverhältnis stehenden vollbeschäftigten werktätigen Mütter mit mehreren Kindern in Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen, staatlichen Organen und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen (im folgenden Betriebe genannt) sowie für vollbeschäftigte Frauen mit mehreren Kindern der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperativen Einrichtungen.“

§ 2

Der Abs. 5 des § 4 erhält folgende Fassung:

„(5) Sollen in begründeten Fällen von den Grundsätzen des Abs. 2 abweichende betriebliche Arbeitszeitregelungen getroffen werden, bedürfen diese der Zustimmung des den Betrieben übergeordneten Organs und des zuständigen Gewerkschaftsorgans. Wenn in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperativen Einrichtungen für Frauen abweichende Regelungen getroffen werden sollen, hat die Bestätigung durch die Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises zu erfolgen.“

§ 3

Der § 5 wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten analog für die Vergütung der Frauen in sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft. Die erforderlichen Mittel sind durch die sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen selbst zu erwirtschaften. Der Ausgleich für die durch die Arbeitszeit-

Verkürzung ausfallende Vergütung erfolgt für 3% Stunden wöchentlich. Das gilt auch, wenn Frauen der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft eine über 43% Stunden pro Woche im Jahresdurchschnitt hinausgehende Arbeitszeit haben.“

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1975 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Mittag
 Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister
 für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
 K u h r i g

Verordnung
über Ehrentage für Werktätige
in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft
und die Verleihung staatlicher Auszeichnungen

vom 30. Januar 1975

Zur gesellschaftlichen Anerkennung und Würdigung hoher Arbeitsleistungen der Werktätigen in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zu Ehren der Werktätigen des Bergbaus und der Energiewirtschaft wird in jedem Jahr der erste Sonntag im Monat Juli als „Tag des Bergmanns und des Energiearbeiters“ festlich begangen.

(2) Der „Tag des Bergmanns und des Energiearbeiters“ ist in den Betrieben und Einrichtungen des Bergbaus und der Energiewirtschaft im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Kohle und Energie und in den Bergbaubetrieben und Einrichtungen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali, des Ministeriums für Geologie, der SDAG Wismut und der Obersten Bergbehörde durchzuführen.

(3) Anlässlich des „Tages des Bergmanns und des Energiearbeiters“ werden

- der Ehrentitel „Verdienter Bergmann der DDR“
- der Ehrentitel „Verdienter Energiearbeiter der DDR“

* (1.) VO vom 10. Mai 1972 (GBl. II Nr. 27 S. 313)